

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung

16. Oktober 2018

Staatliche Akademie der
Bildenden Künste Stuttgart

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung (GrundO) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 16. Oktober 2018

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2018 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Nummer 10 LHG Stellung genommen und sein Einvernehmen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28. November 2018, Az.: 7951.8-407/19/1, dieser Grundordnung zugestimmt.

Die Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 21. November 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 8/2018 vom 04. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 1 wird nach Abs. 2 als Abs. 3 eingefügt: „Die Kunsthochschule führt die Bezeichnung „Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart“.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach „tätig ist“ hinzugefügt: oder auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Satz 5 LHG Einrichtungen der Kunsthochschule nutzt.“
4. In Satz 3 wird „Die“ ersetzt durch: „Diese Kooperationsverträge und schriftlichen Vereinbarungen“.
5. In § 5 entfällt Absatz 6. In Absatz 7 wird „6“ durch „5“ ersetzt. Absatz 7 wird zu Absatz 6.
6. In § 6 Abs. 3 wird Satz 2 ersetzt durch: „Sie gehört dem Senat und den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG, den Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds

nach § 18 Absatz 1 LHG und zur Auswahl eines Mitglieds des Hochschulrats nach § 20 Absatz 4 LHG sowie allen anderen Einstellungskommissionen mit Stimmrecht an; sie kann sich jeweils auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen.“

7. In § 6 Abs. 6 wird Satz 1 ersetzt durch: „Der Senat richtet eine beratende Gleichstellungskommission ein. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
8. In § 7 Abs. 4 wird nach der Nummer 2 als Nummer 3 eingesetzt: „die Gleichstellungsbeauftragte“. Die nachfolgenden Nummern erhöhen sich jeweils. In der neuen Nummer 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt. Satz 3 entfällt.
9. In § 8 Abs. 1 Satz 3 entfallen die Worte „gemäß § 48 Absatz 4 LHG i.V.m. § 12 der Grundordnung“.
10. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird Buchstabe a ersetzt durch „a) die Rektorin oder der Rektor, b) die Kanzlerin oder der Kanzler,“, Buchstabe „b“ wird zu Buchstabe „c“ und neu eingefügt wird „d) sowie beratend die Prorektorinnen und Prorektoren,“.
11. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. a wird das Wort „acht“ ersetzt durch „elf“.
12. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden die Buchstaben c und d ersetzt durch die Buchstaben c bis e: „(c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Werkstattdirektorinnen und Werkstattdirektoren, (d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, (e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
13. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „vier“ ersetzt durch „neben der Gleichstellungsbeauftragten drei“.
14. In § 12 Abs. 4 wird Satz 3 ersetzt durch: „Der Senat hört ungeachtet des Berichts des Vorsitzes der Berufungskommission zur Beratung über den Berufungsvorschlag die übrigen Mitglieder der Berufungskommission an.“
15. In § 13 Abs. 4 wird Satz 2 ersetzt durch die Sätze 2 und 3: „Die Werkstätten stehen allen Studierenden, Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeitenden, Meisterschülerinnen und Meisterschülern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Graduiertenstipendiatinnen und Graduiertenstipendiaten für Studium, Lehre, Forschung und Kunst offen. Näheres regeln die Werkstättenordnung und die jeweiligen Benutzungsordnungen.“

Stuttgart, 24. Januar 2019

gez.
Prof. Barbara Bader, Rektorin